

Multilaterale Sondervereinbarung RID 6/2012

nach Abschnitt 1.5.1 RID
über die Beförderung von Steinkohle in loser Schüttung

- (1) Abweichend von der Sondervorschrift für die Beförderung in loser Schüttung VW 4 ist die Beförderung von Steinkohle als Gefahrgut der UN-Nummer 1361 KOHLE oder RUSS, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs der Verpackungsgruppe III auch in offenen Wagen zugelassen.
- (2) Alle übrigen anwendbaren Vorschriften des RID für die Beförderung von UN 1361 KOHLE oder RUSS, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind einzuhalten.
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2014 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 19. Dezember 2012

Die für das RID zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Silvia Prinz